2331/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. PARTIK-PABLE, Dr. HAIDER und Kollegen haben am 15.5.1997 unter der Nr. 2443/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Hinauszögerung der Festnahme eines ausgeschriebenen Mannes " gerichtet, die folgenden Wortlaut hat :

- " 1) Aus welchen Gründen wurde Amir JAGODIC überhaupt von der MEK überwacht, anstatt gleich festgenommen zu werden?
- 2)Aus welchen Gründen wurde er genau diese drei Stunden überwacht ?
- 3) Aus welchen Gründen wurde die Festnahme des zur Fahndung ausgeschriebenen Amir JAGODIC untersagt?
- 4) Wer hat die diesbezüglichen Weisungen erteilt?
- 5) Was ist zwischenzeitlich mit JAGODIC geschehen?
- 6) Können Sie eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ausschließen , wenn ein wegen Unzuchtsdelikten zur Fahndung ausgeschriebener Mann, der zudem auch noch bewaffnet ist und nicht eimnal von einem Staatspolizist allein überwältigt werden kann, nicht festgenommen werden darf?

Wenn ja, inwiefern?

Wenn nein, warum wurde JAGODIC nicht gleich festgenommen?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1., 2, 3 und 4:

Am 16.2.1997 wurde einem Sicherheitswachebeamten der Bundespolizeidirektion Klagenfurt von einem bosnischen Staatsangehörigen mitgeteilt , daß Amir JAGODIC trotz eines bestehenden Aufenthaltsverbotes unangemeldet an der Adresse 9020 Klagenfurt, St . Veiter Straße 201/ 1/4 , aufhältig sei .

JAGODIC, der bereits im Jahr 1996 nach Bosnien abgeschoben worden war, sollte - der in Rede stehenden Mitteilung zu Folge - vor seiner damaligen Abschiebung eine Faustfeuerwaffe besessen haben. Bemerkt wird, daß anläßlich der oben erwähnten Abschiebung bei JACODIC keine Faustfeuerwaffe gefunden werden konnte. Aufgrund dieser Mitteilung wurde eine Nachschau durch das MEK veranlaßt, die jedoch negativ verlief. Die Wohnung wurde in der Folge vom MEK überwacht, um eventuell eine Festnahme nach dem Fremdengesetz durchzuführen. Ein gewaltsames Eindringen in die Wohnung wurde vom journaldienstversehenden Konzeptsbeamten der BPD Klagenfurt untersagt , da die Voraussetzungen des § 50 FremdenG nicht gegeben waren und auch kein definitiver Hinweis vorlag, daß JAGODIC sich tatsächlich in der Wohnung aufhielt. Gegen JAGODIC bestand zum damaligen Zeitpunkt kein Haftbefehl . Er war nur wegen des Verdachts der Sachbeschädigung (§ 125 StGB) und des unbefugten

Cebrauchs von Fahrzeugen (§ 136 StGB) zur Aufenthaltsermittlung aus geschrieben .

Zu Frage 5:

Am 20.2.1997 trafen Kriminalbeamte der Bundespolizeidirektion Klagenfurt JAGODIC in der oben erwähnten Wohnung an und nahmen ihn gemäß \S 85 Abs . 2 FrG fest . Im Hinblick auf das von der Bundespolizeidirektion Klagenfurt mit Bescheid vom 16.2.1995 , Zl. Fr 4682/94 , verhängte rechtskräftige und vollstreckbare Aufenthaltsverbot wurde JAGODIC am 17.3.1997 in sein Heimatland abgeschoben . JACODIC leistete keinen Widerstand .

Weder bei der Visitierung des JAGODIC noch bei der Durchsuchung der Wohnung konnte eine Faustfeuerwaffe gefunden werden. Zu Frage 6:

Angesichts des oben dargestellten Sachverhaltes entbehrt diese Frage jeder realen Grundlage.